
Mobile Alten- und Krankenpflege

ZWEITE
HILFE 

**Wichtige Änderungen
ab 01.01.2017
Das sollten Sie wissen**

Tel.: 06132/ 432524 / Fax.: 06132/ 432541

info@zweitehilfe.de / www.zweitehilfe.de

**Informationen über das
Pflegestärkungsgesetz**

Sämtliche Angaben und Darstellungen in dieser Broschüre entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und sind bestmöglich dargestellt. Der Pflegedienst Zweite Hilfe GmbH kann jedoch trotzdem keine Haftung für Schäden übernehmen, die im Zusammenhang mit dieser Infobroschüre entstehen könnten.

Was Sie in dieser Broschüre finden

Vorwort	1
Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wird neu definiert	2
Pflegegrade statt Pflegestufen	4
Verhinderungspflege.....	7
Entlastungsbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen.....	8
Pflegeberatung und Pflegende Angehörige.....	9
Zusammenfassung	10

Liebe Leserin/ Lieber Leser

Der Mobile Alten- und Krankenpflagedienst **Zweite Hilfe** möchte Sie mit dieser Informationsbroschüre, über die Änderungen der Pflegeversicherung informieren und beratend zur Seite stehen.

Mehr als nur Pflege – Wir helfen weiter!

Mit diesem Anspruch „Betroffene“ zu beraten und zu informieren hat der Alten- und Krankenpflagedienst **Zweite Hilfe** einen seiner Schwerpunkte geschaffen. Dazu gehört die Beratung über Krankenleistungen, Anträge auf Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Sozialhilfe, Beschaffung von Pflegehilfsmitteln für die häusliche Situation und vieles mehr.

Oft werden Ansprüche nicht geltend gemacht, weil der Weg zu den Leistungen der Pflegekassen an komplizierten Gesetzestexten scheitert oder das Antragsverfahren nicht bekannt ist.

Natürlich kann diese Infobroschüre nur die wichtigsten Änderungen hervorheben. Von daher möchten wir Sie bitten, bei Fragen oder Unklarheiten Kontakt mit uns aufzunehmen. Wir beraten Sie gerne – **kostenlos und unverbindlich!**

Ihre **Zweite Hilfe**

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wird neu definiert

Wie Sie sicher wissen, basiert das bisherige Verfahren zur Einschätzung der Pflegebedürftigkeit vor allem auf der körperlichen Beweglichkeit. Dies bedeutet, dass die Pflegestufe bislang anhand des zeitlichen Umfangs für die Pflege des Menschen und dessen Haushaltsführung ermittelt wurde. Hierbei wurden Menschen mit einer dementiellen oder psychischen Erkrankung benachteiligt. Diese Menschen sind zwar rein körperlich in der Lage sich selbst zu versorgen, benötigen allerdings bei vielen Tätigkeiten Unterstützung und Hilfe. Durch die Einführung des **Pflegestärkungsgesetzes** (PSG) wird der Pflegebedürftigkeitsbegriff von Grund auf überholt. Wie der Name schon sagt, soll durch das Pflegestärkungsgesetz die Pflege der Menschen gestärkt und Pflegenden Angehörige weiter geschützt und entlastet werden.

Der wichtigste Unterschied ab dem 01.01.2017 liegt darin, dass sowohl die körperlichen als auch die geistigen Fähigkeiten gleichgestellt werden. Zukünftig wird ein **genereller** Unterstützungsbedarf ermittelt und **nicht mehr der zeitliche Umfang des Hilfebedarfs**.

Die Einstufung erfolgt wie gewohnt über ein Begutachtungsverfahren durch einen Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vor Ort bei Ihnen zu Hause.

Die Begutachtung umfasst folgende Punkte:

1. **Mobilität:** körperliche Beweglichkeit, wie zum Beispiel das Fortbewegen innerhalb der Wohnung
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Erkennen von Personen, örtliche Orientierung, Treffen von Entscheidungen im Alltag
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, Abwehr pflegerischer Maßnahmen
4. **Selbstversorgung:** sich selbstständig waschen und ankleiden, essen und trinken sowie die Toilette selbstständig nutzen
5. **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** Medikamente selbstständig einnehmen, eigenständige Arztbesuche, Einhalten von Diätvorschriften
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, mit anderen Menschen in Kontakt treten

Pflegegrade statt Pflegestufen

Die bisherigen 3 Pflegestufen werden ab dem 01.01.2017 durch 5 Pflegegrade ersetzt. Alle Pflegebedürftigen mit einer Pflegestufe, müssen nicht neu begutachtet werden und auch keinen Antrag für die Überleitung in einen Pflegegrad stellen.

Dies geschieht ganz automatisch

Wichtig ist, dass niemand durch diese Umstellung finanziell schlechter gestellt wird. In den meisten Fällen erfolgt eine weitaus höhere Leistung.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen Ihnen, in welchen Pflegegrad Sie ab dem 01.01.2017 übergeleitet werden. Der einzige Unterschied liegt darin, ob Sie zurzeit eine eingeschränkte Alltagskompetenz diagnostiziert haben oder nicht. Diese muss allerdings durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgen.

Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	
Pflegestufe	Pflegegrad
1	2
2	3
3	4
Härtefall	5

Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz	
Pflegestufe	Pflegegrad
0	2
1	3
2	4
3	5
Härtefall	5

Nach dem Sie nun wissen, welcher ihr Pflegegrad ist, zeigen Ihnen die folgenden Tabellen, wie sich dies finanziell auswirkt.

Bitte beachten Sie, dass die erste Tabelle die **Pflegesachleistung bzw. die Kombinationsleistung** und die zweite Tabelle das **Pflegegeld** darstellt.

Falls Sie diesbezüglich weitere Erklärungen benötigen, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit uns aufzunehmen.

Pflegesachleistung/ Kombinationsleistung		
Einstufung 2016	Leistung bis 31.12.2016	Leistung ab 01.01.2017
Pflegestufe 0 mit e. AK*	231 €	Pflegegrad 2: 689 €
Pflegestufe 1	468 €	Pflegegrad 2: 689 €
Pflegestufe 1 mit e. AK*	689 €	Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegestufe 2	1.144 €	Pflegegrad 3: 1.298 €
Pflegestufe 2 mit e. AK*	1.298 €	Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4: 1.612 €
Pflegestufe 3 mit e. AK*	1.612 €	Pflegegrad 5: 1.995 €
Härtefall mit und ohne e. AK*	1.995 €	Pflegegrad 5: 1.995 €

* *eingeschränkte Alltagskompetenz*

Pflegegeld		
Einstufung 2016	Pflegegeld bis 31.12.2016	Pflegegeld ab 01.01.2017
Pflegestufe 0 mit e. AK*	123 €	Pflegegrad 2: 316 €
Pflegestufe 1	244 €	Pflegegrad 2: 316 €
Pflegestufe 1 mit e. AK*	316 €	Pflegegrad 3: 545 €
Pflegestufe 2	458 €	Pflegegrad 3: 545 €
Pflegestufe 2 mit e. AK*	545 €	Pflegegrad 4: 728 €
Pflegestufe 3	728 €	Pflegegrad 4: 728 €
Pflegestufe 3 mit e. AK*	728 €	Pflegegrad 5: 901 €
Härtefall mit und ohne e. AK*	728 €	Pflegegrad 5: 901 €

* *eingeschränkte Alltagskompetenz*

Verhinderungspflege

Die Möglichkeiten der Verhinderungspflege werden ab dem 01.01.2017 ausgebaut. Diese Leistung kann bis zu **6 Wochen** pro Jahr in Anspruch genommen werden. Des Weiteren kann der Betrag der Kurzzeitpflege weiterhin, zumindest anteilig (bis maximal 50%) auf die Verhinderungspflege übertragen werden. Selbstverständlich funktioniert diese Übertragung auch in die andere Richtung. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zu übertragene Geldleistung noch nicht in Anspruch genommen wurden. In Zahlen bedeutet das für Sie, dass Ihnen maximal **2418 €** entweder für die Kurzzeit- oder für die Verhinderungspflege zur Verfügung stehen. Falls Sie keine Übertragung vornehmen, haben Sie weiterhin, sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Verhinderungspflege **1612 €** zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Verhinderungspflege nur in den **Pflegegraden 2 bis 5** wahrgenommen werden kann.

Entlastungsbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen

Ab dem 01.01.2017 wird der Begriff der Betreuungsleistung durch den Begriff des „Entlastungsbetrages für zusätzliche Betreuungsleistungen“ ersetzt. In diesem Zusammenhang findet eine Vereinheitlichung des Geldbetrages statt. **Jeder pflegebedürftigen Person stehen ab diesem Zeitpunkt 125 € zur Verfügung.** Dieses Geld kann allerdings nicht ausgezahlt oder für pflegerische Tätigkeiten in Anspruch genommen werden. Die einzige **Ausnahme** stellt der Pflegegrad 1 dar. Hier ist der Betrag an sich die alleinige Leistung und nicht wie in den anderen Pflegegraden zusätzlich. Daher können Sie, mit dem Pflegegrad 1 sämtliche Leistungen der Pflegeversicherung, bis zum maximal Betrag von 125 € in Anspruch nehmen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Pflegekasse einen zusätzlichen **Bestandsschutz** erlassen hat. Das bedeutet, dass Sie nach der Umstellung auf die Pflegegrade, in der gesamten Summe, mindestens auf den gleichen Betrag wie zuvorkommen müssen.

Pflegeberatung und Pflegende Angehörige

Ab dem 01.01.2017 kann jeder der Sachleistungen der Pflegeversicherung erhält oder Pflegegeld bezieht, einen **Beratungsbesuch** in Anspruch nehmen. Bei Interesse können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen.

Falls eine Pflegestufe vorliegt, kann zusätzlich eine **kostenlose Beratung** durch die Pflegekasse in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus wird die Pflegeversicherung für deutlich mehr pflegende Angehörige **Rentenversicherungsbeiträge** entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch den zeitlichen Umfang der Pflege und unter Berücksichtigung des Pflegegrades ermittelt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Pflegekasse.

Zusätzlich wird der Schutz für pflegende Angehörige, in Bezug auf die **Arbeitslosen- und Unfallversicherung** erweitert. Dieser Schutz greift, sobald jemand mit dem Pflegegrad 2 oder höher gepflegt wird. Wenden Sie sich bitte auch diesbezüglich an Ihre Pflegeversicherung.

Zusammenfassung

Entlastungsbetrag statt Betreuungsleistungen

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI (bisher 104 € oder 208 €) werden durch die Entlastungsleistungen ersetzt und mit 125 € vergütet (s. Seite 8).

Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege steht Ihnen in den Pflegegraden 2 – 5 zur Verfügung und wird Ihnen für maximal 6 Wochen pro Jahr genehmigt. Hier haben Sie entweder 1612 € regulär zur Verfügung oder nach dem Übertrag aus der Kurzzeitpflege 2418 € (s. Seite 7). Letzteres muss bei der Pflegekasse zusätzlich beantragt werden.

Umbaumaßnahmen in der Wohnung

Pflegegrad 1 – 5: bis zu 4000 € pro Maßnahme

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

	ohne e. AK*	mit e. AK*
Pflegestufe 0 (festgestellte e. AK)		Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

* *eingeschränkte Alltagskompetenz*

Leistungsbeträge im Vergleich 2016/2017

Pflegegeld: Hierbei wird die Pflege von Ihnen selbst organisiert und Sie bekommen monatlich das Geld entsprechend des Pflegegrades auf Ihr Konto überwiesen.

Einstufung 2016	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017	Veränderung
Pflegestufe 0 <i>mit e. AK*</i>	123 €	Pflegegrad 2: 316 €	+ 193 €
Pflegestufe 1	244 €	Pflegegrad 2: 316 €	+ 72 €
Pflegestufe 1 <i>mit e. AK*</i>	316 €	Pflegegrad 3: 545 €	+ 229 €
Pflegestufe 2	458 €	Pflegegrad 3: 545 €	+ 87€
Pflegestufe 2 <i>mit e. AK*</i>	545 €	Pflegegrad 4: 728 €	+ 183 €
Pflegestufe 3	728 €	Pflegegrad 4: 728 €	+ - 0 €
Pflegestufe 3 <i>mit e. AK*</i>	728 €	Pflegegrad 5: 901 €	+ 173 €
Härtefall <i>mit und ohne e. AK*</i>	728 €	Pflegegrad 5: 901 €	+ 173 €

* *eingeschränkte Alltagskompetenz*

Bitte beachten Sie, dass die Beträge, welche unter dem Punkt Veränderung aufgelistet sind, nur die absoluten Veränderungen darstellen. Die Beträge stehen Ihnen nicht zusätzlich zur Verfügung. Die Tabelle soll lediglich die positive Entwicklung verdeutlichen.

Sach-/Kombinationsleistung: Bei den Sachleistungen wird die komplette Summe der Pflegestufe bzw. des Pflegegrades durch den Pflegedienst ausgeschöpft. Bei der Kombinationsleistung, wird nur ein Teil des Geldes in Sachleistungen abgerufen, der nicht genutzte Teil wird prozentual als Pflegegeld ausgezahlt. Sach- und Kombinationsleistung haben den gleichen Geldbetrag zur Verfügung. Daher ist dies in einer Tabelle zusammengefasst.

Einstufung 2016	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017	Veränderung
Pflegestufe 0 <i>mit e. AK*</i>	231 €	Pflegegrad 2: 689 €	+ 458 €
Pflegestufe 1	468 €	Pflegegrad 2: 689 €	+ 221 €
Pflegestufe 1 <i>mit e. AK*</i>	689 €	Pflegegrad 3: 1.298 €	+ 609 €
Pflegestufe 2	1.144 €	Pflegegrad 3: 1.298 €	+154 €
Pflegestufe 2 <i>mit e. AK*</i>	1.298 €	Pflegegrad 4: 1.612 €	+ 314 €
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4: 1.612 €	+ - 0 €
Pflegestufe 3 <i>mit e. AK*</i>	1.612 €	Pflegegrad 5: 1.995 €	+ 383 €
Härtefall <i>mit und ohne e. AK*</i>	1.995 €	Pflegegrad 5: 1.995 €	+ - 0 €

* *eingeschränkte Alltagskompetenz*

Bitte beachten Sie, dass die Beträge, welche unter dem Punkt Veränderung aufgelistet sind, nur die absoluten Veränderungen darstellen. Die Beträge stehen Ihnen nicht zusätzlich zur Verfügung. Die Tabelle soll lediglich die positive Entwicklung verdeutlichen.

Mobile Alten- und Krankenpflege

Zweite Hilfe GmbH

Konrad – Adenauer Straße 30 A

55218 Ingelheim

Unsere Büro- und Sprechzeiten sind Werktags:
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr / von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
selbstverständlich auch nach Vereinbarung. Gerne kommen wir
für ein Beratungsgespräch auch zu Ihnen nach Hause.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: [06132/ 432524](tel:06132432524)

Telefax: [06132/ 432541](tel:06132432541)

E-Mail: info@zweitehilfe.de

oder im Internet unter

www.zweitehilfe.de

